



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen

vom 03.09.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über infektiionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Alle Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich fünfmal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 1 genannten Personen die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.

Mitarbeitende, die einen für ihn/sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen für ihn/sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, sind verpflichtet, sich zweimal in der Woche mittels eines Tests nach § 7 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

§ 2

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am 06.09.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 16.09.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Testung von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen vom 20.08.2021, Amtsblatt 66/2021, S. 780-783 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Zu § 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3, Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs sein.

Zuletzt beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen am 25.08.2021. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung am 03.09.2021 gilt der Beschluss des Bundestages fort.

Nach § 21 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung darf die Stadt Wolfsburg weitergehende Anordnungen treffen, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebes der Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Am 23.08.2021 endete die Schließzeit der Kindertagesstätten.

Bund und Land verzeichnen in den letzten Wochen steigende Inzidenzwerte in allen Altersgruppen. Im Wolfsburger Stadtgebiet liegt der Inzidenzwert seit dem 11.08.2021 über 50/100.000 Einwohner im Verlauf von sieben Tagen. Seitdem steigt der Inzidenzwert stetig an, am Tage der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung liegt er bei 113,7. Mit einem Rückgang der Infektionszahlen ist in den nächsten Wochen nicht zu rechnen. Das Infektionsgeschehen stellt sich in einer Reihe kleinerer Ausbrüche, verteilt im ganzen Stadtgebiet dar. Die Infektionen erfolgen häufig im privaten Umfeld und lassen sich daher nur schwer nachverfolgen.

Das Robert-Koch-Institut führt in der Risikobewertung zu COVID-19 vom 17.08.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=EB4EB3F3D20008F7C80455B6B29C7E38.internet112?nn=13490888, zuletzt abgerufen am 03.09.2021) aus, dass es in den letzten Wochen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen sei, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland sei. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante und der noch nicht ausreichenden Impfquoten müsse mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Hinzu kommen die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute Ausbreitung von SARS-CoV-2 begünstigen würden.

In Hamburg endeten die Schulferien am 04.08.2021. Seitdem stiegen die Infektionszahlen von 31,1 am 04.08. rasch auf 75,9 am 19.08. an. Dieser Anstieg kann auch auf das Zusammenreffen vieler Menschen in den Schulen zurückgeführt werden. Eine ähnliche Entwicklung ist

auch für die Stadt Wolfsburg zu erwarten. In Kindertagesstätten ist aufgrund des engeren Umgangs miteinander und des Alters der Kinder das Infektionsrisiko hoch.

Sowohl Mitarbeitende als auch Kinder sind während der Sommerferien verreist oder durch Freizeitaktivitäten einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit COVID-19 ausgesetzt gewesen. Mit dem Ende der Schließzeit treffen in den Kindertagesstätten viele Personen aufeinander. Daher ist es erforderlich zu Beginn des Regelbetriebs durch regelmäßige verpflichtende Tests das Infektionsgeschehen zu beobachten und möglichst zu begrenzen.

Es liegen inzwischen zunehmend Daten vor, die darauf hinweisen, dass die Impfung auch das Risiko einer Übertragung deutlich reduziert, diese aber nicht vollständig verhindert. Als ein zusätzliches Element können Tests durch frühe Erkennung der Virusausscheidung bevor Krankheitszeichen vorliegen die Sicherheit weiter erhöhen. (RKI Risikobewertung zu COVID-19 vom 17.08.2021 aaO)

Die Testpflicht für Mitarbeitende ist somit ein weiterer Baustein, neben den bereits bestehenden Konzepten, Infektionen zu begrenzen. Auch wenn ein großer Teil der Mitarbeitenden bereits geimpft ist, können Infektionen nicht ausgeschlossen werden. Die regelmäßige verpflichtende Testung führt dazu, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann, indem Infektionsgeschehen frühzeitig erkannt werden. Eine freiwillige Testung bringt nicht die erforderliche Sicherheit, wenn Geimpfte, Genesene, Getestete und Nicht-Getestete in einer Einrichtung arbeiten. Insbesondere da Impfdurchbrüche auch in der Stadt Wolfsburg auftreten und bereits Infektionen durch Geimpfte verursacht wurden, besteht unter Berücksichtigung der betreuten Kinder, für die noch kein Impfangebot zu Verfügung steht, die Testpflicht für alle Mitarbeitenden.

Da das Infektionsrisiko bei Geimpften und Genesenen geringer ist, genügt es, sich zweimal in der Woche testen zu lassen. Für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene ist eine tägliche Testung erforderlich, um dem erhöhten Infektionsrisiko zu begegnen.

Die Schutzmaßnahme ist notwendig, da die Infektionszahlen sich auf einem konstant hohen Niveau befinden.

Ziel der Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsen Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. April 2021 – 13 MN 192/21 –, juris Rn. 51) Die Testpflicht für die Mitarbeitenden ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen.

Sie ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet. Ohne die verpflichtende Testung besteht ein höheres Risiko, dass im Regelbetrieb die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt wird.

Eine Schutzmaßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreift und die Ziele in gleicher Weise fördern könnte, ist nicht ersichtlich. Die vorliegenden Hygienekonzepte allein können eine Ausbreitung des Virus nicht verhindern, denn unerkannt infizierte Mitarbeitende könnten weiter zur Arbeit kommen.

Die Testung von Geimpften und Genesenen ist angesichts der zu verzeichnenden Impfdurchbrüche ebenfalls erforderlich. Die in Deutschland verfügbaren Impfungen schützen nicht vollständig vor einer Infektion mit SARS-Cov-2. Die Wirksamkeit von Impfungen wird vom RKI mit etwa 87% angegeben. Wenn Infektionen bei Geimpften mit Symptomen von Covid-19 einhergehen, spricht man von einem Impfdurchbruch. Das RKI beschreibt in seinem Wochenbericht vom 12.08.2021, dass in den Meldewochen 28 bis 31 bundesweit 4105 Impfdurchbrüche in der Altersgruppe 18 bis 59 Jahre gemeldet wurden. In den Meldewochen 28 bis 31 wurden in der genannten Altersgruppe insgesamt bundesweit 30.125 Covid-Fälle mit einer klinischen Symptomatik gemeldet. Die Impfdurchbrüche haben also einen Anteil von 13,6%. Hinsichtlich

der Immunitätslage sind Genesene nach der Definition der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Geimpfte gleichzusetzen.

Für eine Testung spricht auch, dass nach aktuellem Wissensstand Geimpfte zu Beginn einer Infektion mit der Delta-Variante die gleiche Viruslast tragen wie ungeimpfte Infizierte.

Nach § 21 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sollen vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, die ein Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichen. In den vergangenen Monaten waren immer wieder Kindertagesgruppen unter Quarantäne zu stellen. Mit der verpflichtenden Testung kann dies weitgehend verhindert werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtungen stellt demgegenüber keine mildere Maßnahme dar.

Die Schutzmaßnahme ist auch angemessen. Sie greift in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein.

Demgegenüber stehen die geschützten Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens einer großen Anzahl von Personen, Art. 2 Abs. 2 GG. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen. Die Intensität der getroffenen Maßnahmen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG gerechtfertigt ist.

Zu § 2:

Die Allgemeinverfügung tritt am 06.09.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 16.09.2021 (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 06.09.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 03.09.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister